

AIDA Deutschland e.V.

Association Internationale pour le Développement de l'Apnée

Section Allemagne

[Homepage](#) • E-Mail: info@aida-deutschland.de

Satzung von AIDA Deutschland e.V.

Neufassung vom 29. Februar 2020

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der am 09.08.1998 gegründete Verein führt den Namen AIDA Deutschland (Association Internationale pour le Développement de l'Apnée - Section Allemagne) und hat seinen Sitz in Neustadt an der Weinstraße. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Ludwigshafen eingetragen. Der Verein trägt den Namenszusatz "e.V.". Der Verein ist ordentliches Mitglied von „AIDA International“.
- (2) Der Verein ist ein deutscher Fachverband für die Sportart „Apnoetauchen
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der internationale Dachverband des Vereins ist AIDA International, der Weltverband des Apnoe-Tauchsports.
- (5) Der Verein kann weiteren Dachverbänden beitreten und Kooperationen mit anderen Tauchsportverbänden und – Organisationen eingehen.

§2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar durch Ausübung des Sports. Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen in der Sportart Apnoetauchen, auch Freitauchen genannt. Der Verein fördert den Jugend-, Erwachsenen-, Breiten- und Wettkampfsport.
- (2) Apnoetauchen ist das Tauchen mit angehaltenem Atem. Es wird dabei in verschiedenen Disziplinen tief, weit und auf Zeit getaucht. Zusätzliche Atemgeräte, die einen verlängerten Aufenthalt unter Wasser über das eigene Atemhaltevermögen hinaus ermöglichen, werden bei der Ausübung des Sports nicht verwendet.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Satzung AIDA Deutschland			
Erstellt von:	Michael Nedwed	am: 01. März 2020	Version: 1.0
Aktualisiert von:		am:	
		am:	Seite 1 von 9

- (4) Die Organe des Vereins (§ 8) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und –-bedingungen. Sofern im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit Aufwendungen entstehen, können diese nach reisekostenrechtlichen Grundsätzen erstattet werden; die Entscheidung über die Erstattung trifft der Vorstand. Mit Zustimmung der Mitgliederversammlung kann der Vorstand allgemeine Richtlinien zur Erstattung von Reisekosten erlassen.
- (5) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Der Verein räumt den Angehörigen aller Nationalitäten und Bevölkerungsgruppen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz parteipolitischer, religiöser und weltanschaulicher Toleranz und Neutralität.

§3 Vereinsjugend

- (1) Zur Vereinsjugend gehören alle Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 21. Lebensjahr sowie deren Übungsleiter, Trainer und Betreuer.
- (2) Die Vereinsjugend ist eigenständig, d. h. sie übernimmt Aufgaben in Einklang mit der Vereinssatzung, den Vereinsordnungen und in Abstimmung mit dem Vereinsvorstand, gestaltet diese dann aber selbstständig aus und entscheidet über die konkrete und korrekte Verwendung der ihr zur Verfügung stehenden Mittel.
- (3) Die Vereinsjugend wählt einen Jugendvorstand durch die Jugendversammlung.
- (4) Die Jugend wird durch einen Vertreter im Vorstand vertreten und hat ein Stimmrecht bei den Vorstandssitzungen.
- (5) Alles Weitere regelt die Jugendordnung, die von der Vereinsjugend festgelegt und von der Mitgliederversammlung bestätigt wird.

§4 Mitgliedschaft

- (1) Dem Verein können angehören:
 - a) erwachsene Mitglieder nach Vollendung des 21. Lebensjahres
 - b) jugendliche Mitglieder bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres
 - c) Fördermitglieder
 - d) Juristische Personen, Personenvereinigungen und Vermögensmassen des privaten und öffentlichen Rechts.
 - e) Ehrenmitglieder

Satzung AIDA Deutschland			
Erstellt von:	Michael Nedwed	am:01.März 2020	Version: 1.0
Aktualisiert von:		am:	
		am:	Seite 2 von 9

§5 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein im Sinne des § 4 Abs. 1 kann jede in § 4 Abs. 1 Buchst. a bis d genannte natürliche Person, juristische Person, Personenvereinigung und Vermögensmasse des privaten und öffentlichen Rechts erwerben.
- (2) Die Mitgliedschaft ist in Textform unter Anerkennung der Vereinssatzung und der Ordnungen zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung braucht nicht begründet zu werden. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Der Austritt von Minderjährigen hat nur dann Gültigkeit, wenn die Austrittserklärung von einem Elternteil bzw. dem Erziehungsberechtigten formlos, schriftlich per E-Mail eingereicht wird.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Austritt
 - b) Ausschluss
 - c) Tod
 - d) Löschung des Vereins
- (4) Der Austritt kann durch zwei Vorgänge ausgelöst werden.
 - a) Das Mitglied muss dem Vorstand gegenüber in Textform den Austritt erklären. Die Kündigungsfrist beträgt zwei Monate zum Jahresende.
 - b) Kommt ein Mitglied den Zahlungsverpflichtungen nicht nach, hat dies den Austritt zur Folge. Die Kündigung der Mitgliedschaft erfolgt in diesem Fall durch den Verein. Den Ablauf für diesen Fall regelt die Beitragsordnung.
- (5) Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht der bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordenen Beträge bestehen.
- (6) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes müssen binnen drei Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

§6 Rechte und Pflichten

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung, den weiteren Ordnungen des Vereins, sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu verhalten. Die Mitglieder sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme und Solidarität verpflichtet.
- (3) Mitglieder sind verpflichtet AIDA Deutschland e.V. umgehend Änderungen von Adresse, Bankverbindung, und E-Mail schriftlich mitzuteilen, damit insbesondere die Mitgliederversammlung ordnungsgemäß einberufen werden

Satzung AIDA Deutschland			
Erstellt von:	Michael Nedwed	am: 01. März 2020	Version: 1.0
Aktualisiert von:		am:	
		am:	Seite 3 von 9

kann. Kommen Mitglieder dieser Verpflichtung nicht nach, kann dem Vorstand nicht zugemutet werden diesbezüglich umfangreiche Recherchen durchzuführen.

- (4) Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung der Höhe nach und hinsichtlich der Fälligkeit beschlossen. Einzelheiten werden in der Beitragsordnung geregelt.
- (5) Umlagen dürfen nur zur Erfüllung des Vereinszwecks beschlossen werden und zur Deckung eines größeren Finanzbedarfs des Vereins, der mit den regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden kann. Sie dürfen höchstens 1x pro Jahr und nur bis zur Höhe eines einfachen Jahresmitgliedsbeitrages erhoben werden.
- (6) Die Regelungen der Satzung können durch Ordnungen ergänzt werden. Diese sind der Satzung untergeordnet und kein Bestandteil der Satzung. Sie sind für Mitglieder, in bestimmten Fällen auch für Nicht-Mitglieder, bindend. Widerspricht eine Ordnung in einzelnen Punkten der Satzung oder Gesetzgebung, sind lediglich diese Punkte der Ordnung hinfällig und müssen entsprechend umgehend geändert werden.
 - (a) Gegenstand der Ordnungen sind die laufenden Geschäfte des Vereinsbetriebs, als auch die im Zweck des Vereines festgelegten Bereiche des Sportes.
 1. Beitragsordnung (BO)
 2. Wettkampfordnung (WKO)
 3. Jugendordnung (JO)
 4. Schlichtungsordnung (SchO)
 5. Ordnung Verhaltensregeln (OVR)
 6. Wahl- und Abstimmungsordnung AIDA (WAO AIDA)
 7. Ehrungsordnung (EO)
 - (b) Die Ordnungen werden durch den Vorstand erstellt und durch die Mitgliederversammlung bestätigt.
 - (c) Auf der Vereins-Homepage wird eine Übersicht der vorhandenen Ordnungen bereitgestellt.
 - (d) Die aktuellen Ordnungen, als auch die Satzung können von der Homepage des Vereins heruntergeladen werden.

§7 Maßregelung

- (1) Gegen Mitglieder können vom Vorstand Maßregelungen beschlossen werden:
 - a) wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen bzw. Verstoßes gegen Ordnungen und Beschlüsse,
 - b) wegen vereinsschädigenden Verhaltens, eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
 - c) wegen unehrenhafter Handlungen
- (2) Maßregelungen sind:
 - a) Verweis
 - b) befristetes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb sowie an Veranstaltungen des Vereins

Satzung AIDA Deutschland			
Erstellt von:	Michael Nedwed	am: 01. März 2020	Version: 1.0
Aktualisiert von:		am:	
		am:	Seite 4 von 9

c) Ausschluss aus dem Verein

- (3) In den Fällen §7 Abs. 1 a, b, c ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Die Frist zur Stellungnahme muss mindestens einen Monat betragen. Der Vorstand kann das Mitglied zu einer Verhandlung über die Maßregelung unter Einhaltung einer Mindestfrist von einem Monat schriftlich einladen. Diese Frist beginnt mit dem Tag der Absendung. Die Verhandlung findet per Videokonferenz statt. Besteht die betroffene Person auf ein persönliches Treffen, trägt diese die Reisekosten der beteiligten Personen. Die Entscheidung über die Maßregelung ist dem Betroffenen zuzustellen.
- (4) Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen drei Wochen nach Zugang der Entscheidung in Textform einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung gilt als zugegangen mit dem Versand der E-Mail.
- (5) Das Recht auf gerichtliche Nachprüfung der Entscheidung bleibt unberührt.

§8 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§9 Die Mitgliederversammlung

(1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Hauptversammlung. Diese ist zuständig für:

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
- c) Entlastung und Wahl des Vorstandes
- d) Wahl der Kassenprüfer
- e) Festsetzung von Beiträgen und Umlagen
- f) Genehmigung des Haushaltsplanes
- g) Satzungsänderungen
- h) Beschlussfassung über Anträge
- i) Verhandlung der Berufung gegen eine Maßregelung (§ 7 Abs.4)
- j) Ehrungen von Mitgliedern gemäß der Ehrungsordnung
- k) Auflösung des Vereins

(2) Die Hauptversammlung findet mindestens einmal jährlich statt; diese sollte im 1. Halbjahr des Kalenderjahres durchgeführt werden.

(3) Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand durch Einladung in Textform und durch Bekanntgabe auf der Webseite des Vereins.

Satzung AIDA Deutschland			
Erstellt von:	Michael Nedwed	am:01.März 2020	Version: 1.0
Aktualisiert von:		am:	
		am:	Seite 5 von 9

Mitglieder, die eine E-Mail-Adresse beim Vorstand hinterlegt haben, erhalten die Einladung mittels elektronischer Post. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der Einladung an die dem Verein zuletzt bekannte Adresse oder E-Mail-Anschrift aus. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei Monaten liegen. Drei Monate vor dem Termin der Versammlung soll der Vorstand den Ort der Versammlung auf der Webseite bekannt geben. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung soll die Tagesordnung mitgeteilt werden. Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.

- (4) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (6) Satzungsänderungen sowie Änderungen des Vereinszwecks erfordern eine Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (7) Bei Wahlen des Vorstands muss eine geheime Wahl erfolgen, wenn diese von wenigstens einem der stimmberechtigten Anwesenden beantragt wird. Bei übrigen Abstimmungen ist eine geheime Abstimmung durchzuführen, wenn dies ein Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beantragt.
- (8) Anträge können gestellt werden:
 - a) von jedem stimmberechtigten Mitglied (§ 9)
 - b) vom Vorstand
- (9) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens zwei Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern. Der Vorstand kann jederzeit die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschließen. Zwischen der Einberufung und der Durchführung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung muss ein Zeitraum von drei Wochen liegen.
- (10) Anträge müssen mindestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sein. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einfacher Mehrheit bejaht wird. Anträge auf Satzungsänderungen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, werden nicht behandelt. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.

§10 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Jedes Mitglied im Sinne des § 3 Abs. 1 hat eine Stimme.
- (2) Mitglieder, die das 15. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimmrecht. Bei Minderjährigen unter 15 Jahren üben die Erziehungsberechtigten das Stimmrecht aus.

Satzung AIDA Deutschland			
Erstellt von:	Michael Nedwed	am: 01. März 2020	Version: 1.0
Aktualisiert von:		am:	
		am:	Seite 6 von 9

- (3) Bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen wird das Stimmrecht durch einen Beauftragten ausgeübt; handelt es sich nicht um ein Vorstandsmitglied des Mitgliedes, muss eine schriftliche Vollmacht vorgelegt werden.
- (4) Jedes Mitglied soll bei der JHV durch eine schriftliche Vollmacht für ein weiteres Mitglied wählen können
- (5) Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins, die nach Abs. 2 passiv und aktiv wahlberechtigt sind.
- (6) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.
- (7) Mitglieder, die im Zahlungsrückstand sind, haben kein Stimmrecht und sind nicht wählbar.

§11 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden (Präsidenten)
 - b) dem Stellvertretenden Vorsitzenden (Vizepräsidenten)
 - c) dem Kassenwart (Finanzvorstand)
- (2) Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart sind der Vorstand.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit seines Stellvertreters.
- (4) Der Vorstand ordnet und überwacht die Angelegenheiten des Vereins und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen.
- (5) Der Vorstand im Sinne des Abs. 1 ist der Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch
 - a) den Vorsitzenden allein
 - b) die anderen beiden unter § 11 Abs. 2 genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
- (6) Die Mitglieder des Vorstandes werden für jeweils zwei Jahre gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Vorstand aus, bleibt es bis zu einer Nachwahl im Amt. In dringenden Fällen können die verbleibenden Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes die Aufgaben des Ausgeschiedenen übernehmen oder ein kommissarisches Vorstandsmitglied bestimmen bis eine Nachwahl erfolgt ist. Die Nachwahl ist innerhalb von 3 Wochen durchzuführen.
- (7) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden, seinem Stellvertreter oder einen durch ihn Beauftragten geleitet.
- (8) Von den Mitgliederversammlungen werden Protokolle angefertigt, die vom Leiter der Mitgliederversammlung und dem Schriftführer unterzeichnet werden.
- (9) Der Vorstand kann um Beauftragte für bestimmte Aufgaben erweitert werden

Satzung AIDA Deutschland			
Erstellt von:	Michael Nedwed	am: 01. März 2020	Version: 1.0
Aktualisiert von:		am:	
		am:	Seite 7 von 9

(erweiterter Vorstand). Die Mitgliederversammlung kann der Beauftragung widersprechen.

Der Position des Jugendvorsitzenden im erweiterten Vorstand kann von der Mitgliederversammlung nicht widersprochen werden.

In der Regel sollen insbesondere folgende Positionen besetzt werden:

- a) Aus- und Fortbildung, sportliche Koordination
- b) Wettkampf und Rekorde (Sport Officer)
- c) Öffentlichkeitsarbeit und Presse
- d) Verantwortlicher Schiedsrichter (judge responsible)
- e) Webauftritt und elektronische Medien

Eine Personalunion für die Positionen a) bis e) ist möglich; die Aufgaben können auch durch Mitglieder des Vorstands wahrgenommen werden.

10) Der Jugendvorsitzende ist ständiges Mitglied des erweiterten Vorstandes, kann immer an den Vorstandssitzungen teilnehmen und ist in den Sitzungen stimmberechtigt. Er kann nicht in weitere Positionen des erweiterten Vorstandes berufen werden.

(11) Die Beauftragten wirken an den Entscheidungen des Vorstands mit. Bei Bedarf kann der Vorstand Sitzungen des erweiterten Vorstands einberufen. Die Vorstandssitzungen werden durch den Vorsitzenden, den Vertreter oder durch einen von ihm Beauftragten geleitet. In den Sitzungen des erweiterten Vorstands haben die Mitglieder des erweiterten Vorstands Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende der Sitzung.

§12 Ehrungen

Die Ehrung von Mitgliedern wird durch die Ehrungsordnung geregelt.

§13 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand oder dem erweiterten Vorstand angehören dürfen.
- (2) Die Kassenprüfer haben die Kasse / Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
- (3) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenvorgängers und des übrigen Vorstandes.

Satzung AIDA Deutschland			
Erstellt von:	Michael Nedwed	am: 01. März 2020	Version: 1.0
Aktualisiert von:		am:	
		am:	Seite 8 von 9

§14 Auflösung

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür eigens einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.
- (2) Liquidatoren sind der erste Vorsitzende und der Kassenwart. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, zwei andere Vereinsmitglieder als Liquidatoren zu benennen.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, der Stiftung Deutsche Sporthilfe zu, die es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung des Sports als gemeinnützigen Zweck im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden hat.

§15 Inkrafttreten

Die Satzung ist am 20. Februar 2020 von der Mitgliederversammlung des Vereins AIDA Deutschland e.V. beschlossen worden. Sie tritt nach der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Bis zu diesem Zeitpunkt gelten die Regelungen der bisherigen Satzung vom 17. März 2018.

Endfassung nach JHV 2020

Satzung AIDA Deutschland			
Erstellt von:	Michael Nedwed	am: 01. März 2020	Version: 1.0
Aktualisiert von:		am:	
		am:	Seite 9 von 9